

RECHTSVERORDNUNG

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Friedhof mit Friedhofsallee“, Gemarkung Marnheim, Donnersbergkreis, vom 11.04.1986

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte 1) gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Der geschützte Landschaftsbestandteil trägt die Bezeichnung „Friedhof und Friedhofsallee“.

§ 2

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt in der Gemarkung Marnheim die Grundstücke Pl. Nr. 408/2, 446, 447 und 447/2. Das Gebiet hat eine Größe von 0,6980 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des gesamten Baumbestandes in der Friedhofsallee und auf dem Friedhof zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung sowie Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten, ohne Genehmigung

1. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
2. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an den Bäumen anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
5. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
6. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 6

Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Donnersbergkreises in Kirchheimbolanden erteilt. Sie wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 7

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat jede in dem geschützten Landschaftsbestandteil erfolgte und ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Nr. 1 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
2. § 4 Nr. 2 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln an den Bäumen anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. § 4 Nr. 4 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
5. § 4 Nr. 5 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
6. § 4 Nr. 6 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 7 nicht nachkommt.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kirchheimbolanden, den 11. April 1986

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung:
Werner, Kreisoberverwaltungsrat.

1) Anmerkung: Die in § 1 genannte Karte kann jederzeit bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 216) eingesehen werden.